



Merkblatt für die Zulassung von Packstellen

Das Sortieren nach Güte und Gewichtsklassen in Verbindung mit dem Verpacken und der Kennzeichnung der Verpackung ist ausschließlich einer Packstelle vorbehalten, ebenso das Umpacken (Art. 5; 19 VO (EG) 589/2008).

Die Verpflichtung eine Packstelle einzurichten ist vom Vertriebsweg der Eier abhängig.

Vertriebsweg	Packstelle
Ab Hof oder direkte Lieferung an Endverbraucher bis 100 km (Eiertour) < 350 Legehennen Eier unsortiert	nein
Ab Hof oder direkte Lieferung an Endverbraucher bis 100 km (Eiertour) > 350 Legehennen Eier unsortiert	nein
Öffentlicher Markt unabhängig v. Anzahl Legehennen Eier unsortiert, lose	nein
Öffentlicher Markt unabhängig v. Anzahl Legehennen Eier sortiert, verpackt	ja
Wiederverkäufer/ Handel	ja

Für das Betreiben einer Packstelle werden nur Betriebe zugelassen, die über die folgenden technischen Anlagen verfügen:

- automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage zur Qualitätsprüfung
- Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Schablone);
- Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen (Waage)
- eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier;
- Gerät zum Kennzeichnen von Eiern mit dem Erzeugercode (Handstempel oder Kennzeichnung per Maschine)

Die Räumlichkeiten und technische Einrichtungen müssen in einem guten Zustand sein, alles sollte sauber und frei von Fremdgerüchen gehalten werden.

Die Einhaltung der Vorgaben wird durch das LELF kontrolliert.

Parallel muss ein Antrag auf hygienerechtliche Zulassung nach VO (EG) 853/2004 beim zuständigen Veterinäramt gestellt werden.

Sowohl das Veterinäramt als auch das LELF können die Zulassung widerrufen.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15